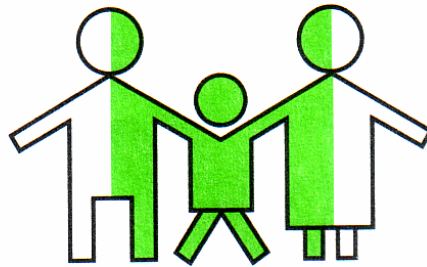


Satzung



cf-initiative-aktiv e.V. München

- Hilfe bei Mukoviszidose •

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen:

cf-initiative-aktiv e.V. München

- Hilfe bei Mukoviszidose •

1.2 Sitz des Vereins ist München.

1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.". Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Beginn der Vereinstätigkeit ist der 01.01.2005.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitshilfe und Förderung mildtätiger Zwecke, sowie die Unterstützung der an cystischer Fibrose (Mukoviszido-

se) Erkrankten im Sinne des § 53 AO, die an den Münchner CF-Therapiezentren betreut werden.

- 2.1.1 Die Münchener CF-Therapiezentren können i. S. von § 58 Nr.1 AO (Beschaffung von Mitteln und Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder KdöR für deren gemeinnützige Zwecke) unterstützt werden, wenn für notwendige Projekte die eigenen Mittel nicht ausreichen. Die Förderung und Unterstützung anderer Kliniken ist davon ausgeschlossen.
- 2.1.2 CF – Patienten und ihre Familien i. S. § 53 der AO, die nicht an Münchner CF-Therapiezentren betreut werden, können nur dann unterstützt werden, wenn sie ihren Wohnsitz in Bayern haben.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Aufgaben zum Erreichen des Vereinszwecks sind insbesondere:
 - 2.3.1 Die Förderung der Therapiezentren für an cystischer Fibrose Erkrankte an Münchner Kliniken, durch zur Verfügungsstellung von Mitteln für medizinisches und therapeutisches Personal und Übernahme von Sachkosten (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO).
 - 2.3.2 Zuschüsse für Erkrankte und deren Familien in Bezug auf Kosten, die im Rahmen der Erkrankung auftreten können.
 - 2.3.3 Die Gewährung von Zuschüssen für Forschungsprojekte zur Bekämpfung der Mukoviszidose an den Münchener CF-Therapiezentren ist im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO möglich (Vgl. auch 2.1.1).
 - 2.3.4 Die Öffentlichkeit über die spezielle Problematik dieser häufigsten Erbkrankheit der weißen Bevölkerung zu informieren.
 - 2.3.5 Die Förderung von Kontakten mit anderen CF- Fördervereinen und Betroffenen.
 - 2.3.6 Zum Erreichen des Vereinszwecks kann der Verein übergeordneten Verbänden beitreten.
- 2.4 Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zweckes des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zwingende Bestimmungen des Gesetzes und §§ 33 ff, 40 BGB im Übrigen bleiben unberührt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der AO".
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Im Einzelnen gibt es:
- Einzelmitgliedschaften
 - Familienmitgliedschaften
 - Fördermitgliedschaften
 - Ehrenmitgliedschaften
- 4.1.1 Im Rahmen der Familienmitgliedschaft sind auch alle im Aufnahmeantrag aufgeführten Kinder der Familie Mitglied.
- 4.1.2 Bei Erreichen der Volljährigkeit können Kinder, die bisher Familienmitglied waren, die Einzelmitgliedschaft beantragen.
- 4.1.3 Jedem Familienmitglied stehen die Rechte aus § 6 der Satzung zu. Der Aufnahmeantrag ist durch den (die) Erziehungsberechtigten und die volljährigen Kinder gemeinsam zu unterschreiben.
- 4.1.4 Fördermitglieder verzichten, jederzeit widerruflich, auf ihre Rechte aus § 6.2 und 6.3 der Satzung. Die Beitragshöhe wird von ihnen selbst festgelegt, soll jedoch mindestens dem Familienbeitrag entsprechen.
- 4.2 Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber zu entscheiden hat.
Bei Ablehnung kann der Betroffene einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 4.3 Bei Aufnahme wird der für das Geschäftsjahr festgesetzte Jahresbeitrag fällig.
- 4.4 Bedürftigen Mitgliedern kann auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise erlassen bzw. gestundet werden.
- 4.5 Durch die Antragstellung unterwirft sich das zukünftige Mitglied den Vorschriften dieser Satzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Geschäftsjahresende zulässig.
- 5.2 Ein Mitglied, das den Interessen und Zwecken des Vereins grob zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig und wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden,

stimmberechtigten Mitglieder diesem Ausschluss zustimmen. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

- 5.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und andere Einlagen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt, nicht zurückerstattet.
- 5.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Beitragszahlungen in Rückstand bleibt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins, mit Ausnahme der Sitzungen des Vorstands und der Vorstandschaft, teilzunehmen.
- 6.2 Jedes Mitglied hat das Recht, in den Versammlungen (§12) Vorschläge und Anträge im Rahmen der Vereinssatzung einzubringen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 6.3 Jedes Mitglied ist ab der Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung, bei Wahlen und Beschlussfassungen stimmberechtigt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge regelmäßig, unaufgefordert und zwar jährlich im voraus, bis spätestens 15.5. eines jeden Jahres zu entrichten, soweit keine Einzugsermächtigung vorliegt.

§ 8 Beiträge

- 8.1 Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag der Vorstandschaft über die Höhe der Beiträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.2 Familien erhalten einen gesonderten Beitragssatz, dessen Höhe die Summe der Einzelbeiträge nicht erreichen darf. Die Familienmitglieder schulden den Beitrag gesamtschuldnerisch.
- 8.3 Die Pflicht zur Beitragszahlung entfällt für Einzelmitglieder, solange sie sich in der Ausbildung befinden.
- 8.4 Der Finanzvorstand des Vereins (Kassier) kann zusammen mit einem der Vorsitzenden in begründeten Einzelfällen die Beiträge eines Mitglieds auf dessen Antrag hin ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

8.5 Fördermitglieder bestimmen ihren Jahresbeitrag der Höhe nach selbst. Er soll jedoch mindestens der Höhe des Familienbeitrags entsprechen.

8.6 Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

§ 9 Organe des Vereins

9.1 Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstand für Finanzen.

10.2 Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB vertreten.

10.3 Pflichten des Vorstandes:

10.3.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

10.3.2 Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft

10.3.3 Vorbereitung eines eventuellen Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellen des Jahresberichts

10.3.4 Für einzelne Bereiche der Vereinsarbeit kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen oder Einzelpersonen als Fachreferenten ernennen.

§ 11 Die Vorstandschaft

11.1 Die Vorstandschaft (erweiterter Vorstand) besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer und vier Beisitzern.

11.2 Die Sitzungen finden mindestens dreimal im Geschäftsjahr statt.

11.3 Auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern der Vorstandschaft können weitere Vorstandschaftssitzungen einberufen werden.

11.4 Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.

- 11.5 Die Vorstandschaft kann erforderlichenfalls im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Behandlung und Protokollierung in der darauf folgenden Vorstandschaftssitzung.
- 11.6 Die Vorstandschaft entscheidet über die Vergabe der Vereinsmittel und die Gewährung von Unterstützung, wenn diese den Betrag von 1.000,00 € überschreiten. Unterhalb dieses Betrags kann jedes Vorstandsmitglied über die entsprechenden Mittel gegen Nachweis verfügen. Dies bedarf jedoch der nachträglichen Behandlung und Protokollierung in der darauf folgenden Vorstandschaftssitzung.
- 11.7 Die Vorstandschaft wird für den Zeitraum von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 11.8 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - 12.2.1 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 12.2.2 Wahl und Abberufung des Vorstands und der Vorstandschaft
 - 12.2.3 Entlastung des Vorstands
 - 12.2.4 Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - 12.2.5 Ausschluss von Mitgliedern
 - 12.2.6 Die Mitgliederversammlung hat jeweils zwei Revisoren zu wählen, deren Tätigkeit maximal vier Geschäftsjahre dauern darf.
 - 12.2.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Ausnahme hiervon ist die Auflösung des Vereins (§14) und der Ausschluss von Mitgliedern (§5.2)
 - 12.2.8 Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied (§11) zu unterschreiben ist.
- 12.3 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 12.3.1 Die Mitgliederversammlung wird spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

12.3.2 Die Einladung muss schriftlich erfolgen und die Tagesordnung enthalten.

12.3.3 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand kann dies von sich aus tun, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 13 Veranstaltungen

13.1 Veranstaltungen im Namen des Vereins bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstands.

§ 14 Auflösung und Anfallsberechtigung

14.1 Der Verein kann mit vier Fünftel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

14.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Christiane Herzog Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.